

BUNDESVERBAND DES DEUTSCHEN GETRÄNKEFACHGROSSHANDELS E.V.



BUNDESVERBAND DES DEUTSCHEN GETRÄNKEFACHGROSSHANDELS E.V.
MONSCHAUER STRASSE 7 · 40549 DÜSSELDORF

per E-Mail an: WR116@bmub.bund.de

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit
Stresemannstraße 128-130
10117 Berlin

MONSCHAUER STRASSE 7
40549 DÜSSELDORF
TELEFON 02 11 - 68 39 38
TELEFAX 02 11 - 68 36 02
e-Mail: info@bv-gfgh.de
<http://www.bv-gfgh.de>

DEUTSCHE BANK AG DÜSSELDORF
IBAN DE61 3007 0010 0662 4043 00
BIC DEUTDE33XXX

POSTBANK KÖLN
IBAN DE86 3701 0050 0220 2165 07
BIC PBNKDEFF

Geschäftsführender Vorstand

Günther Guder
29. August 2016/am

Stellungnahme zum Entwurf des Verpackungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre Mail vom 10.08.2016 und bedanken uns für die Möglichkeit, zum vorgelegten Entwurf des Verpackungsgesetzes Stellung zu nehmen.

1. Vorstellung und Einführung

Der deutsche Getränkefachgroßhandel sorgt mit seinen aktuell rund 4.000 Betrieben und ca. 50.000 Mitarbeitern seit über einhundert Jahren für das Funktionieren des Mehrwegsystems. Mit seinen Dienstleistungen als klassischer Mittler zwischen herstellender Industrie und allen Absatzstellen für Getränke wird ein Jahresumsatz von rund 22,0 Mrd. Euro erzielt. Darüber hinaus stützt der Getränkefachgroßhandel bundesweit in seinen etwa 7.000 in Eigenregie betriebenen Getränkefachmärkten das Mehrwegsystem durch einen überproportional hohen Anteil an verkauften Mehrwegverpackungen. In der Regel beträgt der Einweganteil dort 5 bis max. 10 Prozent.

2. Grundsätzliches

Wir halten die Verabschiedung des vorgeschlagenen Verpackungsgesetzes nach dem Scheitern des im ursprünglichen Koalitionsvertrag vorgesehenen und viel weitergehenden Wertstoffgesetzes für nicht zielführend und kontraproduktiv. Dies vor allem aus zwei Gründen:

Im Frühjahr 2017 wird auf europäischer Ebene über ein „Circular Economy Package“ abgestimmt, das mit hoher Wahrscheinlichkeit Anpassungen in der deutschen Gesetzgebung mit sich bringen wird und somit doppelte Gesetzgebungsarbeit entsteht.





Unsere Branche registriert zudem erschüttert und entsetzt, dass das Bundesumweltministerium den seit Jahrzehnten bestehenden Konsens zum Mehrwegschutz aufkündigt und nun keine Zielvorgaben für Mehrweganteile mehr vorsieht.

Dies in einer Zeit, in der sich der größte deutsche Erfrischungsgetränkehersteller sukzessive aus dem Mehrwegsystem in Deutschland verabschiedet und allein in den letzten beiden Jahren mehr als 2.000 Arbeitsplätze abgebaut hat. Unsere Branche erwartet in den nächsten drei bis fünf Jahren weitere Reduzierungen des Mehrweganteils dieses marktbedeutenden Herstellers, zumal dessen maßgebliche Entscheidungsstrukturen mittlerweile ins Ausland verlagert wurden. **Die Abschaffung der Zielvorgaben für Mehrweganteile ist somit ein fatales Signal, auch weiter rückläufige Quoten politisch zu akzeptieren.**

Das Gesetz fokussiert schwerpunktmäßig auf das Recycling vorhandener Verpackungsabfälle und kommt damit solchen Aktivitäten marktbedeutender Unternehmen entgegen. Die Abfallhierarchie, die eigentlich vollständig durch § 6 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz in die deutsche Gesetzgebung übernommen wurde, wird nur unzureichend berücksichtigt. Die Tatsache, dass es sich bei Mehrwegverpackungen um einen Abfall**vermeidungs**kreislauf und bei Einwegverpackungen um einen Abfall**verwertungs**kreislauf handelt, wird so verwischt. Das Gesetz genügt somit aus unserer Sicht seinen eigenen Zielsetzungen nicht und ist daher abzulehnen. Unabhängig davon wären wichtige Änderungen bzw. Ergänzungen nötig.

3. Im Einzelnen

a. Abfallvermeidung und Förderung des Mehrwegsystems

In Deutschland existiert das weltweit größte Mehrwegsystem für Getränkeverpackungen, welches durch die noch vorhandenen mittelständischen Strukturen in der Getränkewirtschaft nachdrücklich gestützt wird. Diese Verpackungen setzen somit die oberste Stufe der fünfstufigen Abfallhierarchie um und sollten entsprechend dem eigenen Anspruch des Gesetzes nicht nur „gestärkt“, sondern auch wie das Recycling „gefördert“ werden. Unserer Meinung nach sollte der Anteil in Mehrwegverpackungen abgefüllter Getränke durch konkrete Zielquoten festgelegt werden. Daher kommen wir auf den bereits vor einiger Zeit von der „Allianz für Mehrweg“ gemachten Vorschlag zurück, eine stufenweise Anhebung der Mehrwegquoten festzulegen. Eine ambitionierte Staffelung, die auch ein Signal an Unternehmen wäre, die aus dem Mehrwegsystem aussteigen wollen, sähe eine Mehrwegquote von 55 Prozent bis Ende 2017, von 70 Prozent bis Ende 2019 und von 80 Prozent bis Ende 2021 vor. Selbstverständlich müssten dann auch entsprechende Sanktionsmechanismen für das Nichterreichen der Quoten eingeführt werden.



Ein Dumpingpreis von 0,19 Euro je 1,5-l-PET-Einwegflasche bei Mineralwasser seit nunmehr 13 Jahren zeigt deutlich, dass der Verdrängungs- und Vernichtungswettbewerb mithilfe von Einwegverpackungen noch nicht nachgelassen hat. Daher bringen wir mit der „Allianz für Mehrweg“ seit vielen Jahren eine zusätzliche Lenkungsabgabe in Höhe von 0,20 Euro je Einwegverpackung ins Gespräch. Die Regelung „Pfand plus Abgabe“ hatte bereits bei Alcopops eine entsprechende nachhaltige Wirkung.

b. Kennzeichnung am Produkt

Laut § 31 des Gesetzentwurfs sind Einweg-Getränkeverpackungen vor dem erstmaligen Inverkehrbringen dauerhaft deutlich lesbar und an gut sichtbarer Stelle als „pfandpflichtig“ zu kennzeichnen und mit einer Angabe zum Pfandbetrag zu versehen. Da bereits einige Hersteller und Inverkehrbringer pfandpflichtiger Einweg-Getränkeverpackungen beginnen, eine viel klarere Kennzeichnungspraxis ohne erkennbare wirtschaftliche Nachteile umzusetzen, sollte eine Kennzeichnung wie z. B. „Einwegpfand 0,25 Euro“ neben dem DPG-Logo im Gesetz verbindlich vorgeschrieben werden. Dies sollte auch für Mehrweggebinde mit dem entsprechenden Pfandsatz gelten.

c. Hinweispflichten

In § 32 des vorgeschlagenen Verpackungsgesetzes werden alle Letztvertreiber verpflichtet, eine Deklaration von „Einweg“ und „Mehrweg“ in unmittelbarer Nähe zum Produkt vorzunehmen. In Verbindung mit den Ausführungsbestimmungen wird deutlich, dass es sich hierbei um eine **diskriminierende Regelung für Getränkefachmärkte** handelt. Während beispielsweise Discounter ihre Deklarationspflicht durch ein einziges Schild im Ladenbereich der angebotenen Einwegartikel erfüllen können, müssten demgegenüber in Getränkefachmärkten mit hohem finanziellen Aufwand sehr dezidierte Auszeichnungen an Regalen und über Kistenstapeln für jedes Produkt vorgenommen werden. Das Gesetz enthält zusätzlich die Vorgabe, dass die Kennzeichnung von Einweg und Mehrweg mindestens so groß sein soll wie die jeweilige Preisangabe. Die Kosten für die vollständige Neukonzeption von Metoschildern belasten die 7.000 Getränkefachmärkte zusätzlich in besonderem Maße. Eine Getränkefachmarktkette aus Bayern hat die erforderlichen Änderungen für uns kalkuliert und kommt aufgrund der Notwendigkeit einer Allonge an den vorhandenen Metoschildern auf Gesamtkosten von rund 230.000 Euro für ihre 60 Märkte. Dies ist für uns unverhältnismäßig und nicht akzeptabel.

Wir gestatten uns zudem die Frage, wie Sie sich die Deklaration von „Einweg“ und „Mehrweg“ im Bereich von Kiosken (Verkauf über die Theke) oder in der Gastronomie (Aushang, Speisekarte?) vorstellen. Hierzu finden sich im Gesetzentwurf keine Vorgaben.



d. Ausweitung des Geltungsbereichs der Einwegpfandpflicht

Zurzeit nehmen wir im Markt wahr, dass Abfüller mit zunehmender Tendenz Verpackungen vertreiben, die außerhalb der von der bisherigen Verpackungsverordnung erfassten Größen liegen (z. B. 3,001 l). Aus unserer Sicht ist daher eine Ausweitung des Pflichtpfands für Einweg-Getränkeverpackungen auf Verpackungen mit einem Füllvolumen bis zu 5,0 Litern nötig. Auch wenn das Gesetz nun zusätzlich eine Pfandpflicht für kohlen säurehaltige Nektare vorsieht, sollten darüber hinaus auch weitere Produktsegmente mit dem Pflichtpfand belegt werden, um eine Vereinheitlichung für den Endverbraucher herbeizuführen.

e. Zentrale Stelle

Wie bereits im Entwurf des Wertstoffgesetzes wird auch im vorliegenden Verpackungsgesetz eine „Zentrale Stelle“ etabliert, mittels derer die Effizienzsteigerung des Vollzugs sowie die Stärkung des Wettbewerbs erreicht werden soll. Die Zentrale Stelle wird dabei mit hoheitlichen Aufgaben betraut und soll wie eine Behörde handeln. Die Ausformung als herstellerbetriebene, beliehene Stiftung wird von unserer Seite abgelehnt. Wir fordern stattdessen eine wirklich unabhängige Zentrale Stelle, z. B. als Anstalt des öffentlichen Rechts oder als Teil einer bereits vorhandenen staatlichen Behörde. Allein dadurch kann gewährleistet werden, dass die hoheitlichen Aufgaben frei von Einflüssen wirtschaftlicher Interessen gegenüber allen Marktbeteiligten wahrgenommen werden können. Die vorgesehene Besetzung des Kuratoriums mit einer Mehrheit auf Seiten der Verpackungshersteller ist daher ebenfalls nicht akzeptabel. Die eindeutigen Legaldefinitionen von Mehrweg- und Einwegverpackungen in § 3 Abs. 4 und 5 des Gesetzentwurfs sowie die verbesserungsfähige Vorschrift über die Kennzeichnung pfandpflichtiger Einweg-Getränkeverpackungen bedürfen aus unserer Sicht keiner flankierenden Maßnahme durch die Zentrale Stelle, wie in § 26 Abs. 1 Nr. 26 und 27 vorgesehen. Insofern sollten diese Nummern ersatzlos gestrichen werden.

In diesem Zusammenhang weisen wir auch auf die Tatsache hin, dass Sie im Gesetzentwurf z. B. Vertreiber von Einweg-Getränkeverpackungen mit Verpflichtungen belegen, diese jedoch nicht in den Organen der Zentralen Stelle berücksichtigen. Eine solche Ungleichbehandlung ist nicht nachvollziehbar.

f. Überprüfung der Registrierungspflicht durch Vertreiber

Gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 Verpackungsgesetzentwurf dürfen Vertreiber systembeteiligungspflichtige Verpackungen nicht zum Verkauf anbieten, wenn die Hersteller dieser Verpackungen nicht oder nicht richtig bei der Zentralen Stelle registriert sind. Verstöße hiergegen können gemäß § 34 mit einem Bußgeld geahndet werden.



Ein durchschnittlicher Getränkefachgroßhandel führt etwa 2.000 bis 3.000 Artikel. Setzt man die Quote für Einwegverpackungen bei etwa 10 Prozent an würde dies bedeuten, dass über 300 Produkte ständig überprüft werden müssten. Dies führt besonders in kleinen Betrieben zu einer erheblich erhöhten Bürokratie. Unserer Ansicht geht diese Prüfpflicht weit über den Verantwortungsbereich des Getränkefachgroßhandels hinaus, der schon allein dafür Sorge zu tragen hat, dass die Qualität und Unversehrtheit der vom Hersteller gelieferten Produkte während Transport und Lagerung beibehalten wird. Daher sollten Prüfvorschriften nur bei einem berechtigten Grund für die Annahme greifen, dass der Hersteller seiner Pflicht zur Registrierung nicht nachgekommen ist.

g. Insolvenzsicherung von vereinnahmten Einwegpfandbeträgen durch Hersteller

Die Pflicht zur Beteiligung an einem bundesweit einheitlichen Pfandsystem hat die Hersteller von Getränken in Einwegverpackungen vor verschiedene Probleme gestellt. Kleine und mittlere Hersteller haben ihre Verpflichtungen gegenüber dem Pfandsystem nicht oder nicht vollständig erfüllt. Insbesondere im Insolvenzfall konnte der Pfandausgleich häufig nicht mehr durchgeführt werden mit der Folge, dass in vielen Fällen zwar Pfandbeträge an den Endverbraucher erstattet wurden, aber dem erstattenden Betrieb die Differenzbeträge zwischen hohen Pfanderstattungen und niedrigen Pfandeinnahmen nicht mehr ausgeglichen werden konnten. So entstand bei einer namhaften Getränkefachmarktkette in Berlin ein Schaden von rund 10.000 Euro in den letzten sechs Jahren. Dieses Problem sollte mit dem Verpackungsgesetz behoben werden, gegebenenfalls durch eine Ergänzung in § 18 Abs. 4.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße aus Düsseldorf

Bundesverband des Deutschen
Getränkefachgroßhandels e. V.

Günther Guder

Geschäftsführender Vorstand